II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 14. April 1992

zum Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus der Uranerzverarbeitungsanlage „Quercus" der ENUSA in Saelices el Chico (Spanien) gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(92/254/Euratom)

Am 21. Oktober 1991 wurden der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von der spanischen Regierung nach Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Betrieb der Uranerzverarbeitungsanlage „Quercus" der ENUSA in Saelices el Chico (Salamanca) mitgeteilt.

Auf der Grundlage dieser Angaben und nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung der Anlage vom nächstgelegenen Punkt auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, nämlich Portugals, beträgt etwa 14 km ; Frankreich ist rund 510 km entfernt.
2. Unter normalen Betriebsbedingungen werden die Ableitungen flüssiger und gasförmiger Abfälle nur eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten unerhebliche Belastung der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten verursachen.
3. Die anfallenden festen radioaktiven Abfälle haben nur ein sehr niedriges Radioaktivitätsniveau und werden in geeigneten Einrichtungen gelagert ; entsprechende geotechnische, umwelttechnische und Bodenwiederherstellungsuntersuchungen wurden durchgeführt. Diese Studien zeigen, daß die Langzeitlagerung der radioaktiven Feststoffabfälle nicht mit nennenswerten radiologischen Risiken verbunden ist.
4. Im Fall nichtgeplanter Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben untersuchten Größenordnung wären die von der Bevölkerung in anderen Mitgliedstaaten wahrscheinlich empfangenen Dosen unter gesundheitlichen Gesichtspunkten nicht signifikant.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung des Plans zur Entsorgung radioaktiver Abfälle aus der Uranerzverarbeitungsanlage „Quercus" der ENUSA in Saelices el Chico (Salamanca) weder im Normalbetrieb noch bei einem Unfall der in den Allgemeinen Angaben untersuchten Größenordnung zu einer unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikanten radioaktiven Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaates führen dürfte.

Für die Kommission
Carlo RIPA DI MEANA
Mitglied der Kommission